VERORDNUNG (EWG) Nr. 2668/81 DER KOMMISSION

vom 11. September 1981

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1399/81 des Rates vom 19. Mai 1981 über die Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (5), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81		
2. Empfänger	Ägypten		
3. Bestimmungsland			
4. Gesamtmenge der Partie	2 000 Tonnen (3)	2 000 Tonnen (3)	2 000 Tonnen (3)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (4)		
8. Aufschrift der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community to Egypt"		
9. Lieferfrist	Lieferung im Oktober 1981	Lieferung im November 1981	Lieferung im Dezember 1981
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)		
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	28. September 1981		

Vermerke:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7 veröffentlichten Bekanntmachungen als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Andere als die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten: siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 Tonnen, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Das Magermilchpulver muß nach dem Verfahren „Low heat temperature expressed whey protein nitrogen, not less than 6,0 mg/g" hergestellt werden und den Merkmalen, die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 19) aufgeführt sind, entsprechen.

(5) Die Lieferung gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Einladehafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.